

Merkblatt zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen

*(für Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität)*

Liebe Studierende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,

wenn Sie im Rahmen eines Partnerprogramms (z. B. ERASMUS+, Weltweit-programm) oder auch als sog. „Free Mover“ ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen wird der Abschluss eines Learning Agreements notwendig. Beachten Sie dazu bitte folgende Hinweise:

Inhaltsverzeichnis

1. <i>Allgemeine Informationen zur Anerkennung</i>	2
1.1 Informationsmaterial und Ansprechpartner	2
1.2 Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?	3
1.3 In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?.....	4
1.4 Welche auswärtigen Leistungen wurden bereits anerkannt?.....	4
1.5 Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?	5
2. <i>Schritte zur Anerkennung vor Abreise</i>	5
2.1 Prüfung der Anerkennungsfähigkeit	5
2.2 Learning Agreement.....	7
3. <i>Schritte zur Anerkennung während des Studienaufenthaltes</i>	7
3.1 Prüfungsanmeldung	7

1. Allgemeine Informationen zur Anerkennung

1.1 Informationsmaterial und Ansprechpartner

Ansprechpartner

Dr. Toni Richter

Koordinator für auswärtige Studienleistungen und Leiter des Prüfungsamts

Büro: Geb. 22/ B005

Telefon: 0391/67-58421

E-Mail: toni.richter@ovgu.de

Sprechzeiten:

Montag, 10.30 – 12.00 Uhr (nur Auslandsstudium)

Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch, 10.00 – 12.00 Uhr

Informationsmaterial

The screenshot shows the website of Otto von Guericke University Magdeburg, Faculty of Business Administration. The navigation bar includes 'UNIVERSITÄT | FAKULTÄT | PROFESSUREN / DOZENTUREN | FORSCHUNG | STUDIUM'. The main content area is divided into several sections: 'Bachelor', 'Master', 'Wichtige Links WS 2017/18', 'Termine & Fristen WS 17/18', and 'Auslaufende Studiengänge'. The 'Anerkennung von im Ausland erbrachter Leistungen' section is highlighted with a red box and contains the text: 'Anerkennungshistorie, Learning Agreement, Changes to Learning Agreement, Ausfüllhinweise'. The footer indicates the last update was on 10.10.2017 by the webmaster.

1.2 Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?

- Prüfungsleistungen, die keinen wesentlichen Unterschied zu den hiesigen Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen hinsichtlich folgender Kriterien der Lissabon-Konvention aufweisen:
 - **Qualität** (Akkreditierung auswärtiger Hochschule / Studiengänge)
 - **Niveau** (Bachelor- bzw. Masterprogramm / Studienabschnitt)
 - **Lernergebnisse** (im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums)
 - **Umfang** (Arbeitsaufwand (durch ECTS))
 - **Profil** (Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele)
- Prüfungsleistungen, die über die im laufenden Studiengang bereits erbrachten Leistungen hinausgehen, d. h. eine Mehrfachanerkennung äquivalenter Leistungen ist **ausgeschlossen**.¹

Bachelor:

- Das wirtschaftswissenschaftliche/volkswirtschaftliche Bachelorseminar (10 CP) kann durch eine auswärtige Leistung im selben Umfang ersetzt werden.
- Um mehr als 3 Module des Vertiefungsstudiums belegen zu können muss das Grundlagenstudium (120CP) vollständig abgeschlossen sein.
- Zusatzmodule (=Module, die keinen Eingang ins Studium finden) dürfen in unbegrenztem Umfang absolviert werden.

Master:

- Das Seminar (10 CP) oder das Wissenschaftliche Projekt (15 CP) des Masterprogrammes können durch mehrere auswärtige Seminare im Umfang von 10 CP bzw. 15 CP substituiert werden.
- Zusatzmodule (=Module, die keinen Eingang ins Studium finden) dürfen in unbegrenztem Umfang absolviert werden.

¹ Leistungen, deren erfolgreicher Abschluss **nicht** auf Basis eines festen Notenschemas bewertet wird und mit dem Prädikat „bestanden“ (unbenotet) absolviert werden, können (ausschließlich) mit der Note „ausreichend“ (4,0) anerkannt werden.

1.3 In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?

- Auswärtige Prüfungsleistungen können grundsätzlich in **unbegrenztem Umfang** erbracht und anerkannt werden. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Masterarbeiten.
- Der Orientierungswert für auswärtige Prüfungsleistungen liegt bei 30 ECTS pro Semester.
- Findet das ECTS-System² **beiderseitig** (auswärtige und hiesige Universität) Anwendung, werden die auswärtig erworbenen Credit Points i.d.R. übernommen.
- Findet das ECTS-System bei der aufnehmenden Universität **keine** Anwendung, erfolgt eine Umrechnung der (auswärtig) erworbenen Credit Points auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwands in ECTS-Punkte.
 - Kriterien: Anzahl der planmäßigen Vorlesungen / Übungen, Dauer einer Vorlesungs- bzw. Übungseinheit, Lernzeitstunden

1.4 Welche auswärtigen Leistungen wurden bereits anerkannt?

- Als Orientierungshilfe für Ihre Auswahl auswärtiger Kurse steht Ihnen unter „Anerkennungshistorie“ ein Datensatz über sämtliche Anerkennungsentscheidungen der Vergangenheit zur Verfügung:

Land	Hochschule	Modul	ECTS-Punkte	Anerkannt für Vertiefung	Äquivalenzleistung an der Fakultät
Australien	University of New South Wales	Business Risk Management	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Australien	University of New South Wales	FINANCIAL ACCOUNTING	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	Managing & Leading People	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	Personalführung
Australien	University of New South Wales	Taxation of Corporations	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	PRINCIPLES OF AUSTRALIAN TAXATION LAW	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	GLOBAL BUSINESS AND MULTINATIONAL ENTERPRISE	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Belgien	KU Leuven	Brand Management (DOR42AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	International Marketing (DOR36AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	Marketing Strategy Modeling (DOR16AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	International Business Strategy (DOM19BE)	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Belgien	KU Leuven	Innovations Management and Strategy (DOH36AE)	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	Internationalization of the Firm and Global Marketing	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	STRATEGIC GLOBAL MARKETING MANAGEMENT	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	Organization Theory	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	Organisationsgestaltung

Quelle: http://www.fww.ovgu.de/Fakult%C3%A4t/Pr%C3%BCfungsamt_alt/Studieng%C3%A4nge/Master/Anerkennung+Ausland.html

- Dieser Datensatz fußt auf den zuvor erläuterten Kriterien der Lissabon-Konvention und ist das

Ergebnis der hiesigen Anerkennungspraxis.

- Da diesem Datensatz die **individuellen Studierendenanfragen** auf Anerkennung im Rahmen ihres jeweiligen Studiengangs zugrunde liegen, sind weder die aufgeführten Universitäten / Module noch die entschiedenen Anerkennungsbereiche im Sinne von „ausschließlich“ aufzufassen.
- Dieser Datensatz wächst insofern mit jedem abgeschlossenen Learning Agreement / Auslandsaufenthalt Ihrer Kommilitonen und wird daher **fortlaufend aktualisiert**.
- Bedenken Sie, dass sich die Inhalte auswärtiger Kurse im Zeitablauf ändern können. Insoweit ersetzen frühere Anerkennungsentscheidungen nicht die „Prüfung der Anerkennungsfähigkeit“ (Kapitel 2.1) Ihrer gewählten Kurse.

1.5 Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?

- Grundsätzlich gilt, dass erbrachte Studienleistungen – hiesige ebenso wie auswärtige – nur im Rahmen eines **Fachsemesters** anererkennungsfähig sind.
- Für das Auslandsstudium kann ein Urlaubssemester beantragt werden. Dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn unsicher ist, ob z. B. wegen schlechter Sprachkenntnisse überhaupt Prüfungen (erfolgreich) absolviert werden.
- Wird ein Urlaubssemester beantragt können nur sog. Zusatzmodule erbracht werden.

2. Schritte zur Anerkennung vor Abreise

2.1 Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

a) Einreichung der Dokumente

- Für eine Vorabprüfung der Anerkennungsfähigkeit vor Beginn des auswärtigen Studienaufenthaltes, **obliegt es Ihnen**, umfassende **Modulbeschreibungen** (Syllabus) des jeweiligen auswärtigen Kurses zusammen mit **Anerkennungswünschen einzureichen**.
 - die Dokumente sind **elektronisch** (studentische E-Mail-Adresse) zu übersenden
 - die Dokumente sind **jeweils veranstaltungsbezogen** im pdf.-Format zu übersenden

² European Credit Transfer System/Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen

- nutzen sie hierfür folgende **E-Mail Vorlage** (Dokumentenpool)

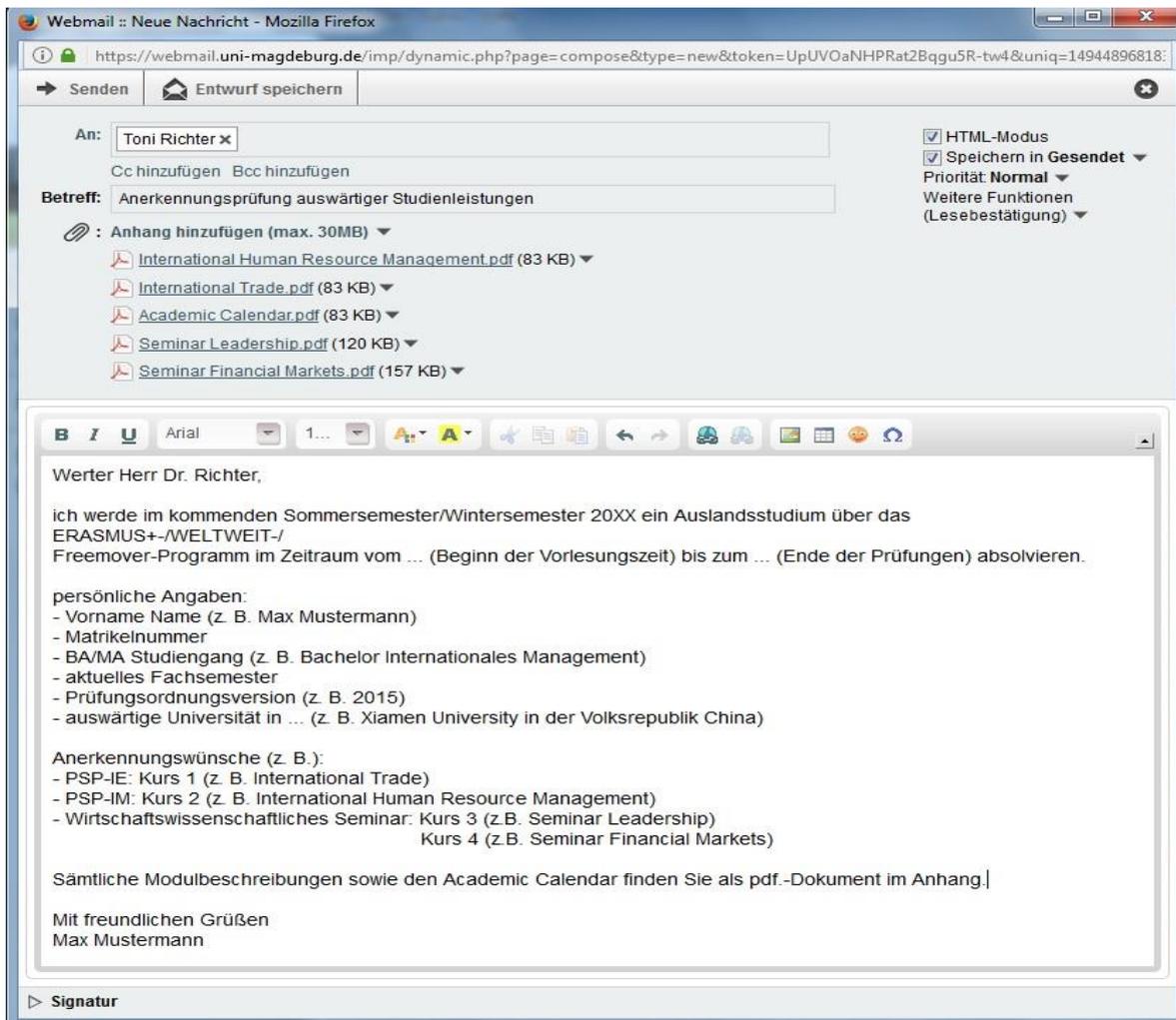


Abbildung 1: E-Mail Vorlage

b) Prüfung der Dokumente

- Die Anerkennungsfähigkeit wird anhand der Kriterien der Lissabon Konvention (Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Arbeitsaufwand, Profil) geprüft.
- Grundsätzlich muss für die Anerkennungsfähigkeit eines auswärtigen Kurses folglich **kein (nahezu) identisches Modul** an der FWW existieren!
- Sollte im Rahmen der Prüfung eine Äquivalenz zu hiesigen Kursen festgestellt werden, können diese nach Ihrer Rückkehr **nicht** mehr belegt werden.

c) Mitteilung der Anerkennungsfähigkeit

- I.d.R. werden Sie innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach Eingang aller notwendigen Dokumente

über sämtliche Anerkennungsmöglichkeiten per E-Mail informiert

- Auf dieser Basis ist das „Learning Agreement“ zu erstellen.

2.2 Learning Agreement

- Füllen Sie das Formular „**Learning Agreement**“ unter Beachtung Sie der **Ausfüllhinweise** aus (Dokumentenpool)
- Im Rahmen der Sprechstunde wird das „Learning Agreement“ von Herrn Dr. Richter unterzeichnet.
- Bei jeglichen Änderungen Ihrer Anerkennungswünsche wird ein „Changes Agreement“ notwendig. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „**Changes to Learning Agreement**“ (Dokumentenpool)

3. Schritte zur Anerkennung während des Studienaufenthaltes

3.1 Prüfungsanmeldung

- Jede Prüfungsleistung, die für Ihr hiesiges Studium angerechnet werden soll, bedarf **vorab** einer gesonderten **schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt der FWW**.
- Das **unterschiedene** Learning Agreement bzw. Changes to Learning Agreement **stellt die Prüfungsanmeldung dar**
 - Spätestens **5 Wochen** nach Beginn der Lehrveranstaltungen endet die Ausschlussfrist
→ **Ablaufplan des Studienjahres der Gasthochschule** einreichen
 - Daher muss das LA/CA **spätestens bis zum Ende dieser Ausschlussfrist** unterschrieben dem Prüfungsamt vorliegen
- Eine **nachträgliche Anerkennung** von Prüfungsleistungen, d. h. ohne vorausgegangene Prüfungsanmeldung, ist **ausgeschlossen** (vgl. § 11 Abs. 3 Prüfungsordnung)
- Bezüglich des Rücktritts von einer Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen (vgl. § 23 bzw. §24 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

4 Schritte zur Anerkennung nach Rückkehr

- Das Prüfungsamt übernimmt die finale Anerkennungsentscheidung (**nach Rückkehr**).

Hierzu sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:

- offizielle Leistungsnachweise/Notenbescheinigung der Gasthochschule (Transcript of Records) **im Original**
 - Kopien/Ausdrucke von Online-Informationssystemen werden **nicht** anerkannt.
- Benotungsschema der Gasthochschule³ (soweit an der FWW noch nicht vorhanden)
- Vom Prüfungsamt erhalten Sie schriftlich Bescheid über die Anerkennung Ihrer Module, Noten und Credit Points.

³ Die im Ausland erhaltenen Noten werden auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungsschlüssels anerkannt.
(<http://www.fww.ovgu.de/Studium/Auslandsstudium+und+Praktika/Notenvergleichsschema.html>)